ProSafeCon®

HANDOUT ZUM ADR-EVENT

Änderungen ADR 2027

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick – mit Checkliste zur Umsetzung in Ihrem Unternehmen.

Alle zwei Jahre wird das ADR überarbeitet. Dieses Handout fasst die Änderungen zusammen, die für Versender, Verlader, Beförderer und Entsorger in der Praxis am wichtigsten sind. Auf Seite 5 finden Sie eine Checkliste, mit der Sie die Umsetzung in Ihrem Unternehmen prüfen können.

Ab wann gilt was?

Regelwerk	Anwendbar ab	Spätestens umzusetzen
ADR, RID und ADN 2027	01.01.2027	bis 30.06.2027 (bis dahin gilt die bisherige Fassung weiter)
IMDG-Code 2027 (See)	01.01.2027	verpflichtend ab 01.01.2028
IATA-DGR, Ausgabe 2027 (Luft)	01.01.2027	ab 01.01.2027, ohne Übergangsfrist

01 Freistellung nach 1.1.3.6 („1.000-Punkte-Regel“)

Sonderregel für neun UN-Nummern entfällt ADR 1.1.3.6.3 / 1.1.3.6.4

Die Tabellenfußnote a) – höchstens 50 kg je Beförderungseinheit – und der zugehörige Multiplikator 20 bei der Punkteberechnung werden gestrichen.

Betroffen: UN 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482 (Sprengstoffe), UN 1005 (Ammoniak, wasserfrei) und UN 1017 (Chlor).

Was heißt das für Sie? Bisherige Berechnungen für diese Stoffe prüfen. Die alten Regeln dürfen noch bis 31.12.2030 angewendet werden (Übergangsvorschrift 1.6.1.61).

Neu in Beförderungskategorie 2 ADR 1.1.3.6.3

UN 3563 Lithium-Metall-Batterien, in Güterbeförderungseinheiten eingebaut, und UN 3564 Natrium-Ionen-Batterien, in Güterbeförderungseinheiten eingebaut.

02 Begriffe und Klassifizierung

Neue und präzisierte Begriffe ADR 1.2.1

- **Einzelverpackung (neu):** Verpackung, die keine Innenverpackung benötigt, um während der Beförderung ihre Umschließungsfunktion zu erfüllen.
- **Druck-Volumen-Produkt (pV-Produkt, neu):** Produkt aus Prüfdruck und Volumen; Ergänzungen bei Druckgefäß, Flasche, Flaschenbündel und Großflasche – relevant für Bergungsdruckgefäße.
- **Bergungsgroßverpackung und Großverpackung:** klargestellt als Innenvolumen von höchstens 3,0 m^3.

Gebrauchte Gegenstände, Maschinen und Geräte mit Rückständen

ADR 2.1.5.7 – neu

Gebrauchte Gegenstände, die mit Rückständen gefährlicher Güter kontaminiert sein können, dürfen unter erleichterten Bedingungen befördert werden – zur Reparatur, Inspektion, Wartung, Entsorgung oder zum Recycling. Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die enthaltenen Stoffe lassen sich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zuordnen.
- Keine Stoffe der Klassen 1, 5.2, 6.2 und 7 und keine selbstzersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1.
- Rückstände so weit wie möglich entfernt, außen keine Anhaftungen; geeignete Außenverpackung oder ausreichend geschützte Bauweise.
- Kennzeichnung „GEGENSTAND ENTHÄLT GEFÄHRLICHE GÜTER“, bei flüssigen Rückständen Ausrichtungspfeile.
- Vermerk im Beförderungsdokument: „BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 2.1.5.7 ADR“.

Was heißt das für Sie? Relevant z. B. für Maschinenbau, Service und Retouren. Prozess für den Versand gebrauchter Geräte festlegen und mit Ihrem Gefahrgutbeauftragten abstimmen.

03 Tabelle A und Sondervorschriften

- **Neue UN-Nummern:** UN 3561 und 3562 (Chlorphenole, ätzend, n.a.g.) sowie UN 3563 und 3564 (in Güterbeförderungseinheiten eingebaute Batterien).
- **Gestrichen:** UN 2941 Fluoraniline. **Neu benannt:** UN 2020 und 2021 heißen jetzt „Chlorphenole, giftig, fest bzw. flüssig, n.a.g.“.
- **Weitere Änderungen:** Eintragungen bei 142 UN-Nummern geändert, neue Sondervorschriften (u. a. SV 410, 411, 413, 679, 680, 681). Kältemaschinen (SV 119/291) umfassen künftig auch Geräte, die gleichzeitig heizen und kühlen, z. B. Wärmepumpen.

Was heißt das für Sie? Gefahrgutlisten, Stammdaten und Vorlagen für Beförderungspapiere mit Tabelle A des ADR 2027 abgleichen.

04 Batterien

Hybridbatterien aus Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen

ADR 2.2.9.1.7.1 h) · SV 410 – neu

Hybridbatterien sind künftig ausdrücklich geregelt. Voraussetzungen:

- Die Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen sind elektrisch miteinander verbunden.
- Die Batterie wurde nach 2.2.9.1.7 a) als Lithium-Ionen-Batterie geprüft; die Prüfzusammenfassung nach UN 38.3.5 gilt gleichermaßen.
- Jede Zelle entspricht einem Typ, der nach Handbuch Prüfungen und Kriterien, Teil III, 38.3 geprüft ist.
- Zuordnung zu UN 3480, 3481 oder 3536. Bei Beförderung nach SV 188: höchstens 100 Wh Nennenergie, Angabe auf dem äußeren Gehäuse.

In Güterbeförderungseinheiten eingebaute Batterien

ADR 2.2.9.3 · Tabelle A

UN 3536 gilt künftig nur noch für Lithium-Ionen-Batterien. Neu sind UN 3563 (Lithium-Metall-Batterien) und UN 3564 (Natrium-Ionen-Batterien), jeweils „in Güterbeförderungseinheiten eingebaut“, Beförderungskategorie 2.

Reparierte Batterien

ADR 2.2.9.1.7.1 / .2 a)

Neue Bemerkung: Eine Batterie, die durch Reparatur, Instandsetzung oder Wiederaufarbeitung verändert wurde, kann als vom geprüften Typ abweichend angesehen werden.

Was heißt das für Sie? Bei reparierten oder aufgearbeiteten Batterien prüfen, ob eine neue Prüfung nach UN 38.3 erforderlich ist.

Kennzeichnung von Batterien

SV 188 · ADR 5.2.1.9

Die Übergangsregelung für die alte Kennzeichnungsmöglichkeit entfällt: Ab 01.01.2027 ist das Kennzeichen für Batterien vorgeschrieben. Es enthält die UN-Nummer(n) mit vorangestelltem „UN“; bei Zellen oder Batterien mit verschiedenen UN-Nummern sind alle anzugeben.

Neu: Enthält eine Ausrüstung zusätzlich Knopfzellen, muss deren UN-Nummer nicht auf dem Kennzeichen stehen.

Was heißt das für Sie? Etiketten, Kartonagen und Druckvorlagen prüfen und alte Kennzeichen aus dem Umlauf nehmen.

05 Leere Verpackungen und Abfall

Ungereinigte leere Fässer und IBC über 150 Liter ADR 4.1.1.11.2 – neu

Fässer und IBC, deren Rückstände nur mit unverhältnismäßigem Aufwand entfernt werden können, dürfen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden – auch wenn die zulässige Verwendungsdauer oder die Prüffrist abgelaufen ist oder Unterlagen zur Verwendung fehlen. Weitere Bedingungen sind einzuhalten.

Schätzung der Abfallmenge erweitert ADR 5.4.1.1.3.2

Die Menge darf künftig auch geschätzt werden bei klinischen und medizinischen Abfällen (UN 3291) in Verpackungen nach P 621, IBC 620 oder LP 621, bei Druckgaspackungen (UN 1950) und Gaspatronen (UN 2037) sowie bei Abfällen nach 4.1.1.5.3. Keine Schätzung, wenn die genaue Menge für eine Freistellung entscheidend ist (z. B. 1.1.3.6).

06 Dokumente im Fahrzeug

Neue Schriftliche Weisung ADR 5.4.3 · 1.6.1.58

Die Formulierungen zu den Gefahreneigenschaften wurden in allen Klassen überarbeitet. Schriftliche Weisungen nach altem Muster dürfen bis 31.12.2027 weiterverwendet werden.

Was heißt das für Sie? Schriftliche Weisungen in allen Fahrzeugen bis spätestens 31.12.2027 austauschen.

Zulassungsbescheinigung des Anhängers ADR 8.1.2.2

Sie muss nicht im Fahrerhaus mitgeführt werden, wenn sie an einem sicheren, witterungsgeschützten und zugänglichen Ort im Anhänger aufbewahrt wird.

07 Unterweisung und Schulung

- **1.3.1:** Unterweisungspflicht für alle Personen, die an den Tätigkeiten nach Kapitel 1.4 beteiligt sind – nicht mehr nur für „beschäftigte“ Personen bzw. „Arbeitnehmer“.
- **1.3.2:** „Personal“ schließt jede Person mit einer entsprechenden Rolle oder Funktion ein.
- **1.3.3:** Die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterweisungsnachweise erstreckt sich auf alle in 1.3.1 genannten Personen, sofern die Beteiligten nach 1.4 sie nicht selbst aufbewahren.
- **8.2 Fahrerschulung:** E-Learning und Fernschulung sind neu definiert. Erstschulung als Präsenz- oder Fernschulung, Auffrischung auch mit E-Learning – praktische Übungen nur in Präsenz, die Theorie nicht vollständig als E-Learning.

08 Checkliste: Ist Ihr Unternehmen bereit für das ADR 2027?

- [ ] **Umstellung planen**
  Verantwortlichkeiten festlegen und Prozesse bis 30.06.2027 auf das ADR 2027 umstellen.
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Freistellung 1.1.3.6**
  Berechnungen für UN 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 prüfen (Übergang bis 31.12.2030).
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Tabelle A und Stammdaten**
  Neue, gestrichene und umbenannte UN-Nummern sowie geänderte Sondervorschriften in Gefahrgutlisten und Vorlagen übernommen.
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Gebrauchte Geräte (2.1.5.7)**
  Ablauf für Reparatur-, Service- und Entsorgungssendungen festgelegt: Kennzeichnung, Vermerk im Beförderungsdokument.
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Batterien**
  Neues Kennzeichen für Batterien im Einsatz (ab 01.01.2027), Hybridbatterien und eingebaute Batterien richtig zugeordnet (UN 3536 / 3563 / 3564).
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Leere Verpackungen und Abfall**
  Beförderung ungereinigter Fässer und IBC sowie Mengenschätzung bei Abfällen an die neuen Regeln angepasst.
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Schriftliche Weisungen**
  In allen Fahrzeugen durch die neue Fassung ersetzt – spätestens bis 31.12.2027.
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Unterweisung (1.3)**
  Personenkreis geprüft, Unterweisungen auf ADR 2027 aktualisiert und Nachweise dokumentiert.
  Verantwortlich / erledigt am

- [ ] **Fahrerschulung (8.2)**
  Schulungsplanung an die neuen Formate (Präsenz, Fernschulung, E-Learning) angepasst.
  Verantwortlich / erledigt am

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung

Unsere Gefahrgut-Spezialisten prüfen Ihren Handlungsbedarf, schulen Ihre Mitarbeitenden und übernehmen auf Wunsch die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten.

Ihr Kontakt: service@prosafecon.de · prosafecon.de

Stand: November 2026. Dieses Handout gibt einen Überblick über ausgewählte Änderungen und ersetzt nicht den Wortlaut der Vorschriften. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die amtlich bekannt gemachte Fassung.